

Mit dem am 01.03.2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) wird der Rahmen für die Einwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU nach Deutschland erweitert. Es ermöglicht die beschleunigte Einreise für Fachkräfte, die zur Berufsausbildung, Weiterbildung, Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation oder Arbeitsaufnahme einreisen möchten. Arbeitgeber können mit einer Vollmacht für die Fachkraft oder für ein konkretes Ausbildungsplatzangebot ein sog. Beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland einleiten. Die Dauer des Verwaltungsverfahrens bis zur Erteilung des Visums wird dadurch deutlich verkürzt.

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

- Zwischen dem Unternehmen und der Ausländerbehörde wird eine Vereinbarung geschlossen, die unter anderem Bevollmächtigungen und Verpflichtungen des Arbeitgebers, der Fachkraft und der beteiligten Behörden (Ausländerbehörde, Bundesagentur für Arbeit [BA], Anerkennungsstellen, Auslandsvertretung) sowie eine Beschreibung der Abläufe, einschließlich der Beteiligten und Fristen, beinhaltet.
- Die Ausländerbehörde berät den Arbeitgeber und unterstützt ihn, das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Qualifikation der Fachkraft durchzuführen, holt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein und prüft die ausländerrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen. Die Anerkennungsstellen und die Bundesagentur für Arbeit müssen innerhalb bestimmter Fristen entscheiden.
- Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt die Ausländerbehörde eine sogenannte Vorabzustimmung, die sie dem Arbeitgeber zur Weiterleitung an die Fachkraft zusendet. Diese bucht anschließend einen Termin bei der Auslandsvertretung zur Beantragung des Visums, der innerhalb von drei Wochen stattfindet. Bei diesem Termin muss das Original der Vorabzustimmung mit weiteren für den Visumsantrag nötigen Unterlagen vorgelegt werden.
- Nachdem der vollständige Visumsantrag von der Fachkraft gestellt wurde, wird in der Regel innerhalb von weiteren drei Wochen über diesen entschieden.
- Das Beschleunigte Fachkräfteverfahren umfasst bei gleichzeitiger Antragstellung auch den Ehegatten sowie minderjährige ledige Kinder der Fachkraft, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllen.

Kosten

- Die Gebühr für das Beschleunigte Fachkräfteverfahren bei der Ausländerbehörde beträgt 411,- Euro. Hinzu kommt eine Visumsgebühr in Höhe von 75,- Euro sowie Gebühren für die Anerkennung der Qualifikation.

Das Wichtigste – Voraussetzungen: Fachkraft

- **Definition Fachkraft:**
 - Personen, die entweder eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzen (Fachkraft mit Berufsausbildung) oder
 - einen deutschen, einen anerkannt ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzen (Fachkraft mit akademischer Ausbildung).
- Ein konkretes Arbeitsplatzangebot liegt vor.
- Eine ggf. erforderliche Berufsausübungserlaubnis wurde erteilt oder zugesagt.
- Nach Vollendung des 45. Lebensjahres ist bei erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Regel ein Mindestgehalt erforderlich, welches 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung entspricht. Für 2021 beträgt dieses Mindestgehalt 46.860,- Euro.

Gut zu wissen!

- Der Einstieg in den Arbeitsmarkt wird erleichtert: Die qualifizierte Fachkraft muss einen Arbeitsvertrag bzw. ein konkretes Arbeitsplatzangebot und eine in Deutschland anerkannte Qualifikation vorweisen. Die sog. Vorrangprüfung durch die BA entfällt. Das bedeutet, dass nicht mehr geprüft werden muss, ob für den konkreten Arbeitsplatz sich bewerbende Personen aus Deutschland oder der EU zur Verfügung stehen. Die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch die BA bleibt weiterhin erhalten.
- Eine Fachkraft kann eine Beschäftigung ausüben, zu der die erworbene Qualifikation sie befähigt. Das bedeutet, dass eine Beschäftigung in verwandten Berufen ermöglicht wird. Darüber hinaus können Fachkräfte mit akademischer Ausbildung nicht nur Beschäftigungen ausüben, die einen Hochschulabschluss voraussetzen. Sie können auch in anderen qualifizierten Berufen beschäftigt werden, die im fachlichen Kontext zur Qualifikation stehen und für die grundsätzlich eine berufliche, nicht akademische Ausbildung vorausgesetzt wird. Helfer- und Anlernberufe sind hierbei ausgeschlossen, es muss sich in jedem Fall um eine qualifizierte Beschäftigung handeln. Für eine Blaue Karte EU ist stets eine der beruflichen Qualifikation angemessene Beschäftigung erforderlich, die üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzt.
- Die Beschäftigung von Fachkräften mit beruflicher, d.h. nicht akademischer Ausbildung ist nicht mehr auf Engpassberufe beschränkt. Mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung erlaubt der Aufenthaltstitel zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung auch diesen Fachkräften den Zugang zu allen Berufen, für die sie ihre Qualifikationen befähigt.
- Sollte keine Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation durch die zuständige Stelle erfolgen und durch ein Anerkennungsverfahren eine Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation möglich sein, so ist das Beschleunigte Fachkräfteverfahren auch für die Einreise zur Anerkennung der Berufsqualifikation weiter durchführbar.

Das Wichtigste – Voraussetzungen: Anerkennung der Berufsqualifikation

- Nachweis über Ihre Berufsqualifikation
- Bestätigung der zuständigen Stelle über das durchzuführende Anerkennungsverfahren
- Sie besitzen bereits die erforderlichen Sprachkenntnisse für die Berufsanerkennung oder Qualifizierungsmaßnahme.
- Der Lebensunterhalt ist gesichert.
 - Nachweis eines ausreichenden Erwerbseinkommens während der Qualifizierungsmaßnahme
 - Finanzierungsnachweis durch eine in Deutschland lebende Person durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung oder
 - ausreichendes Sparguthaben (Sperrkonto)

Gut zu wissen!

- Die Aufenthaltserlaubnis für die Berufsanerkennung wird für bis zu 18 Monate erteilt und kann für weitere sechs Monate verlängert werden.
- Während der Qualifizierung besteht die Möglichkeit, eine von der Qualifizierungsmaßnahme unabhängige Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche auszuüben.

Das Wichtigste – Voraussetzungen: Berufsausbildung

- Ein konkretes Ausbildungsplatzangebot liegt vor.
- Der Lebensunterhalt ist gesichert.
 - Nachweis einer ausreichenden Ausbildungsvergütung oder
 - Finanzierungsnachweis durch eine in Deutschland lebende Person durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung oder
 - ausreichendes Sparguthaben (Sperrkonto)
- Sprachkenntnisse Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen

Gut zu wissen!

- Wenn noch keine ausreichenden Sprachkenntnisse vorhanden sind, kann für die Vorbereitung der qualifizierten Berufsausbildung ein Deutschsprachkurs oder ein berufsbezogener Deutschsprachkurs besucht werden.
- Während der Berufsausbildung besteht die Möglichkeit, eine von der Berufsausbildung unabhängige Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche auszuüben.
- Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für die Dauer von zwölf Monaten erteilt werden.

Die ersten Schritte

- Lassen Sie sich unverbindlich persönlich bei der Abteilung Integration/Ausländer oder telefonisch unter 0541 501-7000 beraten. Sie erhalten alle Informationen, insbesondere zum Umfang der Verpflichtung sowie Ablauf des Verfahrens, und erfahren, welche individuellen Unterlagen Sie benötigen.
- Vereinbaren Sie einen Termin persönlich oder telefonisch (wie oben angegeben) oder online über das Kontaktformular auf der Internetseite (<http://www.landkreis-osnabrueck.de>) zur Abgabe der Verpflichtungserklärung mit den notwendigen Unterlagen.
- Füllen Sie das Antragsformular aus und bereiten alle notwendigen Unterlagen termingerecht vor.